

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-600/21 - 1

Rechtssache C-600/21

Ersuchen um Vorabentscheidung

Eingangsdatum:

28. September 2021

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

16. Juni 2021

Kassationsbeschwerdeführer:

QE

Kassationsbeschwerdegegnerin:

Caisse régionale de Crédit mutuel de Loire-Atlantique et du Centre Ouest

... [nicht übersetzt]

URTEIL DER COUR DE CASSATION (Kassationsgerichtshof), ERSTE ZIVILKAMMER, VOM 16. JUNI 2021

QE, ... [nicht übersetzt] Maisons-Alfort, hat gegen das Urteil der Cour d'appel de Versailles (Berufungsgericht von Versailles, 16. Kammer) vom 3. Oktober 2019 in dem Rechtsstreit zwischen ihm und der Caisse régionale de Crédit mutuel de Loire-Atlantique et du Centre Ouest, ... [nicht übersetzt] Nantes, der Kassationsbeschwerdegegnerin, eine Kassationsbeschwerde eingelegt.

... [nicht übersetzt] [Verfahrensrechtliche Angaben]

Sachverhalt

- 1 Gemäß dem angefochtenen Urteil (Versailles, 3. Oktober 2019), das nach Aufhebung und Zurückverweisung (1. Zivilkammer, 26. September 2018, ... [nicht übersetzt]) erging, gewährte die Caisse fédérale de Crédit mutuel de Loire-Atlantique et du Centre Ouest, Rechtsvorgängerin der Caisse régionale de Crédit mutuel de Loire-Atlantique et du Centre Ouest (im Folgenden: Bank), QE (im Folgenden: Darlehensnehmer) auf der Grundlage eines am 21. Februar 2006 angenommenen und mit notarieller Urkunde vom 17. Mai 2006 wiederholten Angebots ein Darlehen in Höhe von 209 109 Euro mit einer Laufzeit von 20 Jahren für den Erwerb einer Immobilie. Die allgemeinen Vertragsbedingungen sahen in Art. 16-1 vor, dass die geschuldeten Beträge bei einem Verzug von über dreißig Tagen bei Begleichung einer Rate zur Rückzahlung der Hauptforderung, Zinsen oder Nebenkosten von Rechts wegen sofort fällig werden, ohne dass es einer förmlichen Mahnung bedarf.
- 2 Da weder die am 10. Dezember 2012 fällige Rate in Höhe von 904,50 Euro, noch die Rate vom Januar 2013 beglichen wurden, stellte die Bank das Darlehen am 29. Januar 2013 ohne vorherige Mahnung fällig und pfändete am 17. September 2015 die Immobilie des Darlehensnehmers. Der Darlehensnehmer beantragte am 13. Oktober 2015 beim Vollstreckungsgericht die Aufhebung des Verfahrens und brachte dazu vor, dass das Pfändungsprotokoll Unregelmäßigkeiten enthalte.

Prüfung der Kassationsbeschwerdegründe

... [nicht übersetzt]

- 3 ... [nicht übersetzt] [Erster Kassationsbeschwerdegrund, der für das vorliegende Verfahren unerheblich ist]

Zum zweiten Kassationsbeschwerdegrund

Wortlaut des Kassationsbeschwerdegrundes

- 4 Der Darlehensnehmer rügt, dass seine Anträge mit dem Urteil abgewiesen würden, obwohl:

„1. Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern missbräuchlich seien, wenn sie zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bezweckten oder bewirkten; Klauseln bis zum Beweis des Gegenteils durch den Gewerbetreibenden als missbräuchlich gälten, wenn sie bezweckten oder bewirkten, dass der Gewerbetreibende den Vertrag ohne Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen könne; es den Tatsachengerichten obliege, von Amts wegen zu prüfen, ob die ihnen vorgelegten Klauseln missbräuchlich seien, wenn sie über die tatsächlichen und rechtlichen Anhaltspunkte für eine

Entscheidung verfügten; das Berufungsgericht im vorliegenden Fall nach der Feststellung, dass Art. 16.1 des Darlehensvertrags vorsehe, dass die Darlehensgeberin das Darlehen formfrei ohne Mahnung fällig stellen könne, wenn der Darlehensnehmer mit der Zahlung einer Darlehensrate mehr als dreißig Tage in Verzug sei, dadurch, dass es nicht geprüft habe, ob diese Klausel, die dem Gewerbetreibenden die Möglichkeit einräume, den Vertrag ohne Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen, missbräuchlich sei, sofern die Bank nicht das Gegenteil beweise, seiner Entscheidung im Hinblick auf die Art. L. 132-1 alt (jetzt L. 212-1 neu), R. 132-2, 4. alt (jetzt R. 212-2, 4. neu), R. 632-1 und L. 141-4 alt des Code de la consommation (Verbrauchergesetzbuch) in Verbindung mit Art. 1184 des Code civil (Zivilgesetzbuch) (in der Fassung vor der Verordnung vom 10. Februar 2016) keine hinreichende Rechtsgrundlage verliehen habe;

2. Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern missbräuchlich seien, wenn sie zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bezweckten oder bewirkten; die Klausel, die es der Darlehensgeberin ermögliche, das Darlehen bei einem Verzug von über dreißig Tagen bei der Zahlung einer Darlehensrate fällig zu stellen, wodurch die ausstehenden Beträge sofort fällig würden, ohne dass der Darlehensnehmer vorab die Möglichkeit erhalte, sich zur Ursache des Verzugs zu äußern, missbräuchlich sei; es den Tatsachengerichten obliege, von Amts wegen zu prüfen, ob die ihnen vorgelegten Klauseln missbräuchlich seien, wenn sie über die tatsächlichen und rechtlichen Anhaltspunkte für eine Entscheidung verfügten; das Berufungsgericht im vorliegenden Fall dadurch, dass es nicht geprüft habe, ob Art. 16.1 des Darlehensvertrags nicht insofern missbräuchlich sei, als er es der Darlehensgeberin für den Fall eines Verzugs von über dreißig Tagen bei der Zahlung einer Darlehensrate ermögliche, den Vertrag einseitig zu kündigen, ohne dem Darlehensnehmer Gelegenheit zu geben, sich zur von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung zu äußern, seiner Entscheidung im Licht der Art. L. 132-1 alt (jetzt L. 212-1 neu), R. 632-1 und L. 141-4 alt des Code de la consommation in Verbindung mit Art. 1184 des Code civil (in der Fassung vor der Verordnung vom 10. Februar 2016) keine hinreichende Rechtsgrundlage verliehen habe;

3. Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern missbräuchlich seien, wenn sie zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bezweckten oder bewirkten; es den Tatsachengerichten obliege, von Amts wegen zu prüfen, ob die ihnen vorgelegten Klauseln missbräuchlich seien, wenn sie über die tatsächlichen und rechtlichen Anhaltspunkte für eine Entscheidung verfügten; der Gerichtshof entschieden habe, dass Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 der Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen seien, dass hinsichtlich der von einem nationalen Gericht vorzunehmenden Beurteilung der etwaigen Missbräuchlichkeit der Klausel, die die vorzeitige Fälligkeit wegen Pflichtverletzungen des Schuldners in einem begrenzten Zeitraum betrifft, das Gericht insbesondere prüfen müsse, ob die dem Gewerbetreibenden eingeräumte Möglichkeit, das

gesamte Darlehen fällig zu stellen, davon abhängt, dass der Verbraucher eine Verpflichtung nicht erfüllt hat, die im Rahmen der fraglichen vertraglichen Beziehungen wesentlich ist, ob diese Möglichkeit für Konstellationen vorgesehen ist, in denen eine solche Nichterfüllung im Verhältnis zur Laufzeit und zur Höhe des Darlehens hinreichend schwerwiegend ist, ob die genannte Möglichkeit von den auf diesem Gebiet in Ermangelung spezifischer vertraglicher Bestimmungen anwendbaren allgemeinen Vorschriften abweicht und ob das nationale Recht für den Verbraucher angemessene und wirksame Mittel vorsieht, die es dem Verbraucher, dem gegenüber eine derartige Klausel zur Anwendung kommt, ermöglichen, die Wirkungen der Fälligkeitstellung des Darlehens wieder zu beseitigen (Urteil vom 26. Januar 2017, Banco Primus, C-421/14); das Berufungsgericht im vorliegenden Fall dadurch, dass es unterlassen habe, zu prüfen, ob die Fälligkeitsklausel nach Art. 16.1 des Darlehensvertrags nicht missbräuchlich sei, da sie es ermögliche, den über eine Laufzeit von zwanzig Jahren und einen Betrag von 209 109 Euro abgeschlossenen Vertrag aufgrund eines bloßen Verzugs von über dreißig Tagen bei der Zahlung einer Rate zu kündigen, seiner Entscheidung im Licht der Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 der Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 in der Auslegung durch den Gerichtshof in Verbindung mit den Art. L. 132-1 alt (jetzt L. 212-1 neu), R. 632-1 und L. 141-4 alt des Code de la consommation keine hinreichende Rechtsgrundlage verliehen habe.“

Antwort des Kassationsgerichtshofs

Unter Hinweis auf Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

Recht der Europäischen Union

- 5 Nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist eine Vertragsklausel, die nicht im einzelnen ausgehandelt wurde, als missbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.
- 6 Art. 4 dieser Richtlinie bestimmt:
 - „(1) Die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel wird unbeschadet des Artikels 7 unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrages oder eines anderen Vertrages, von dem die Klausel abhängt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt.
 - (2) Die Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Klauseln betrifft weder den Hauptgegenstand des Vertrages noch die Angemessenheit zwischen dem Preis

bzw. dem Entgelt und den Dienstleistungen bzw. den Gütern, die die Gegenleistung darstellen, sofern diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind.“

- 7 Der Gerichtshof der Europäischen Union hat mit Urteil vom 26. Januar 2017 (Banco Primus SA, C-421/14) entschieden, dass Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen sind, dass

„ - für die Prüfung der etwaigen Missbräuchlichkeit einer Klausel eines Vertrags zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher festzustellen ist, ob die Klausel zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht. Diese Prüfung ist anhand der nationalen Bestimmungen, die in Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien anwendbar sind, der Mittel, die das nationale Recht dem Verbraucher zur Verfügung stellt, um der Verwendung von Klauseln dieser Art ein Ende zu setzen, der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des betreffenden Vertrags sind, sowie aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände vorzunehmen; ...

- hinsichtlich der von einem nationalen Gericht vorzunehmenden Beurteilung der etwaigen Missbräuchlichkeit der Klausel, die die vorzeitige Fälligkeit wegen Pflichtverletzungen des Schuldners in einem begrenzten Zeitraum betrifft, das Gericht insbesondere prüfen muss, ob die dem Gewerbetreibenden eingeräumte Möglichkeit, das gesamte Darlehen fällig zu stellen, davon abhängt, dass der Verbraucher eine Verpflichtung nicht erfüllt hat, die im Rahmen der fraglichen vertraglichen Beziehungen wesentlich ist, ob diese Möglichkeit für Konstellationen vorgesehen ist, in denen eine solche Nichterfüllung im Verhältnis zur Laufzeit und zur Höhe des Darlehens hinreichend schwerwiegend ist, ob die genannte Möglichkeit von den auf diesem Gebiet in Ermangelung spezifischer vertraglicher Bestimmungen anwendbaren allgemeinen Vorschriften abweicht und ob das nationale Recht für den Verbraucher angemessene und wirksame Mittel vorsieht, die es dem Verbraucher, dem gegenüber eine derartige Klausel zur Anwendung kommt, ermöglichen, die Wirkungen der Fälligkeit des Darlehens wieder zu beseitigen.“

Nationales Recht

- 8 Nach Art. L. 132-1 des Code de la consommation in der Fassung der Verordnung Nr. 2001-741 vom 23. August 2001, die für diesen Rechtsstreit maßgeblich ist und diese Richtlinie umsetzt, sind Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Nichtgewerbetreibenden oder Verbrauchern missbräuchlich, wenn sie zum Nachteil des Nichtgewerbetreibenden oder des Verbrauchers ein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bezwecken oder bewirken.
- 9 Der Kassationsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung aus den Art. 1134, 1147 und 1184 des Code civile in der Fassung vor Erlass der Verordnung

Nr. 2016-131 vom 10. Februar 2016 abgeleitet, dass ein Darlehensvertrag über einen Geldbetrag zwar vorsehen kann, dass der Verzug des nichtgewerblichen Darlehensnehmers die vorzeitige Fälligkeitstellung des Darlehens zur Folge hat, dass der Gläubiger aber nicht so vorgehen kann, ohne zuvor erfolglos eine Mahnung verschickt zu haben, die die Frist nennt, innerhalb deren der Darlehensnehmer tätig werden kann. Er lässt es jedoch zu, dass durch eine ausdrückliche und unmissverständliche Bestimmung im Vertrag auf das Erfordernis einer Mahnung verzichtet werden kann (Erste Kammer für Zivilsachen vom 3. Februar 2004 ... [nicht übersetzt]; Erste Kammer für Zivilsachen vom 3. Juni 2015, ... [nicht übersetzt]; Erste Kammer für Zivilsachen vom 22. Juni 2017, ... [nicht übersetzt]), sofern der Verbraucher über die Folgen der Nichterfüllung seiner Pflichten aufgeklärt wird.

Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

- 10 Bei der Prüfung der einzelnen Teile des Kassationsbeschwerdegrundes ist zu klären, ob Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 der Richtlinie dahin auszulegen sind, dass sie in Verbraucherverträgen einer vertraglichen Befreiung von der Pflicht zur Mahnung entgegenstehen, selbst wenn diese Befreiung im Vertrag ausdrücklich und unmissverständlich vorgesehen ist, und ob die streitige Klausel, soweit sie dazu führt, dass bei einem Verzug von über dreißig Tagen bei Begleichung einer Rate zur Rückzahlung der Hauptforderung, von Zinsen oder Nebenkosten die vorzeitige Fälligkeitstellung von Rechts wegen erfolgt, als missbräuchlich anzusehen ist, insbesondere im Hinblick auf die vom Gerichtshof im Urteil vom 26. Januar 2017 in der Rechtssache C-421/14 (Banco Primus) entwickelten Kriterien. Für ein erhebliches Missverhältnis spricht, dass es der Darlehensgeberin durch eine solche Klausel ermöglicht wird, den Vertrag ohne Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen, ohne dem Darlehensnehmer die Möglichkeit einzuräumen, sich zu der ihm angelasteten Pflichtverletzung zu äußern. Als Argument für das Nichtvorliegen einer Missbräuchlichkeit kann angeführt werden, dass eine entsprechende Klausel, um gültig zu sein, ausdrücklich und unmissverständlich vorgesehen sein muss, so dass der Darlehensnehmer umfassend über seine Pflichten aufgeklärt wurde. Es ist hinzuzufügen, dass der Darlehensnehmer jederzeit ein Gericht anrufen kann, um die Anwendung der Klausel anzufechten und einen Missbrauch der Klausel durch die Darlehensgeberin sanktionieren zu lassen.
- 11 In Anbetracht des ersten Kriteriums des oben genannten Urteils des Gerichtshofs vom 26. Januar 2017 zu der von einem nationalen Gericht vorzunehmenden Beurteilung der etwaigen Missbräuchlichkeit der Klausel, die die vorzeitige Fälligkeitstellung wegen Pflichtverletzungen des Schuldners in einem begrenzten Zeitraum betrifft, könnte zugelassen werden, dass eine durch den Verbraucher nicht fristgerecht beglichene monatliche Rate eine Nichterfüllung einer seiner wesentlichen Pflichten darstellt, sofern er sich zur Zahlung von monatlichen Raten verpflichtet hat und diese Pflicht jene des Darlehensgebers bestimmt hat.

- 12 Das zweite Kriterium, anhand dessen bestimmt werden soll, ob ein Verzug von über dreißig Tagen bei Begleichung einer Rate zur Rückzahlung der Hauptforderung, von Zinsen oder Nebenkosten, wie in der streitigen Klausel vorgesehen, im Verhältnis zur Laufzeit und zur Höhe des Darlehens eine hinreichend schwerwiegende Nichterfüllung darstellt, lässt eher Zweifel aufkommen. Unter Berücksichtigung der Verlängerung der Laufzeit des Darlehens und des Sinkens der Zinssätze können die ausstehenden Beträge im Verhältnis zur Laufzeit und zur Höhe des Darlehens zum Zeitpunkt der vorzeitigen Fälligestellung relativ gering sein, was die hinreichende Schwere der Nichterfüllung relativieren und eine Betrachtung der allgemeinen Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses ermöglichen könnte. Eine solche Argumentation, bei der das Gericht in jedem Einzelfall zu entscheiden hat, ab welchem Betrag im Verhältnis zur Höhe und zur Laufzeit des Darlehens, und ab welcher Frist die Nichterfüllung als hinreichend schwerwiegend zu betrachten ist, um eine sofortige Fälligestellung des Darlehens zu rechtfertigen, könnte jedoch so angesehen werden, dass eine Ungleichheit zwischen den Verbrauchern geschaffen wird.
- 13 Es stellt sich daher die Frage, ob ein Verzug von über dreißig Tagen bei der Begleichung einer einzigen Rate zur Rückzahlung der Hauptforderung, von Zinsen oder Nebenkosten, wie in der streitigen Klausel vorgesehen, unter Berücksichtigung der Laufzeit und der Höhe des Darlehens eine hinreichend schwere Nichterfüllung darstellen kann.
- 14 Gemäß dem dritten Kriterium ist zu prüfen, ob die Klausel von den auf diesem Gebiet in Ermangelung spezifischer vertraglicher Bestimmungen anwendbaren allgemeinen Vorschriften abweicht. Das allgemeine Recht sieht vor, dass vor der vorzeitigen Fälligestellung eine entsprechende Mahnung erfolgt, ermöglicht es den Parteien aber auch, davon abzuweichen, sofern eine angemessene Frist eingehalten wird. Da die Frist in der in Rede stehenden Klausel dreißig Tage beträgt, ist fraglich, ob dieser Zeitraum für den Darlehensnehmer ausreichend ist, um mit der Darlehensgeberin Kontakt aufzunehmen, die ihm angelastete Pflichtverletzung zu erläutern und eine Lösung für die Begleichung des/der ausstehenden Betrags/Beträge zu finden. Der in Rede stehende Vertrag sieht für den Darlehensnehmer im Übrigen die Möglichkeit vor, eine Änderung der Zahlungsfristen zu beantragen, um gegebenenfalls ein Ausfallrisiko zu vermeiden.
- 15 Dennoch ist es wichtig zu wissen, ob eine Frist von dreißig Tagen ein erhebliches Missverhältnis zum Nachteil des Verbrauchers schaffen kann.
- 16 Schließlich geht aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 26. Januar 2017 nicht hervor, ob die vier Kriterien, die für die von einem nationalen Gericht vorzunehmende Beurteilung der etwaigen Missbräuchlichkeit der Klausel entwickelt wurden, die die vorzeitige Fälligestellung wegen Pflichtverletzungen des Schuldners in einem begrenzten Zeitraum betrifft, kumulativ oder alternativ erfüllt sein müssen. Die Beantwortung dieser Frage ist aber erforderlich, um über den Kassationsbeschwerdegrund entscheiden und dem

nationalen Gericht darlegen zu können, nach welcher Methode die Missbräuchlichkeit der streitigen Klausel zu beurteilen ist.

- 17 Es stellt sich auch die Frage, ob die Missbräuchlichkeit der Klausel, falls die Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen, nicht aufgrund der relativen Bedeutung des einen oder anderen Kriteriums gleichwohl ausgeschlossen werden könnte
- 18 Die mit dem Kassationsbeschwerdegrund aufgeworfenen Fragen, von denen die Entscheidung über die Beschwerde abhängt und die eine einheitliche Auslegung der im vorliegenden Fall maßgeblichen unionsrechtlichen Vorschriften erfordern, rechtfertigen eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union.
- 19 Das Verfahren über die Beschwerde ist daher auszusetzen, bis der Gerichtshof sich zu diesen verschiedenen Gesichtspunkte geäußert hat.

AUS DIESEN GRÜNDEN

[... nicht übersetzt];

legt der Kassationsgerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. Sind Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass sie einem vertraglichen Verzicht auf eine Mahnung in Verbraucherverträgen auch dann entgegenstehen, wenn dieser Verzicht im Vertrag ausdrücklich und unmissverständlich vorgesehen ist?
2. Ist das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 26. Januar 2017, Banco Primus (C-421/14), dahin auszulegen, dass ein Verzug von über dreißig Tagen bei der Begleichung einer einzigen Rate zur Rückzahlung der Hauptforderung, von Zinsen oder Nebenforderungen, unter Berücksichtigung der Laufzeit und der Höhe des Darlehens sowie der Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses insgesamt als hinreichend schwere Nichterfüllung angesehen werden kann?
3. Sind Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 dahin auszulegen, dass sie einer Klausel entgegenstehen, die vorsieht, dass eine vorzeitige Fälligestellung erfolgen kann, falls eine Zahlung mehr als dreißig Tage zu spät erfolgt, wenn das nationale Recht, das vor der vorzeitigen Fälligestellung eine Mahnung vorschreibt, zulässt, dass die Parteien davon abweichen, wenn eine angemessene Frist eingehalten wird?
4. Müssen die vier Kriterien, die der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 26. Januar 2017, Banco Primus (C-421/14), für die von einem nationalen Gericht vorzunehmende Beurteilung der etwaigen Missbräuchlichkeit der Klausel entwickelt hat, die die vorzeitige Fälligestellung wegen

Pflichtverletzungen des Schuldners in einem begrenzten Zeitraum betrifft, kumulativ oder alternativ erfüllt sein?

5. Kann, falls diese Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen, die Missbräuchlichkeit der Klausel in Anbetracht der relativen Bedeutung des einen oder anderen Kriteriums gleichwohl ausgeschlossen werden?

Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt;

... [nicht übersetzt] [Die Kassationsbeschwerdegründe sind dem Urteil beigefügt]

ARBEITSDOKUMENT